

**INHALT:**

- ▼ Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 28. Juli 2015
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7404, 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Wangener Straße betreffend die Fl.Nrn. 313 (teilw.) und 314, Gemarkung Leutstetten; Fassung des Änderungsbeschlusses, Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung) in Gilching
- ▼ Jahresabschluss 2014 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

**◆ Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 28. Juli 2015**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. vom 30.04.2015, S. 73) erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 4. Mai 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 19. Mai 1987), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 25. April 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Pöcking, Gemarkungen Maising und Pöcking, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) herausgenommen wird die in den obenstehenden Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:50.000 und 1:3.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 6,858 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:3.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

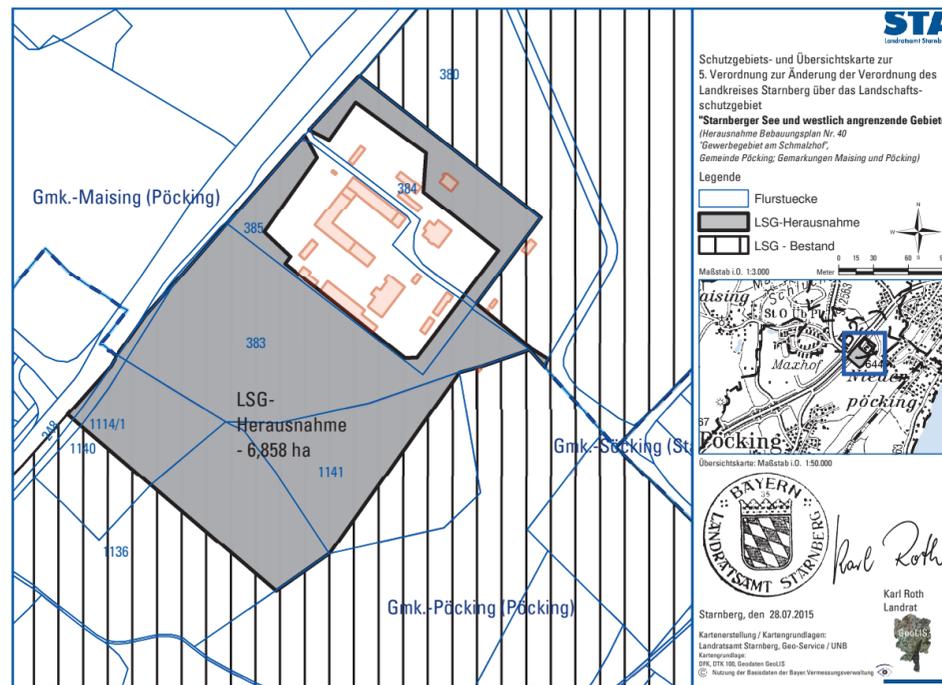
Starnberg, 28.07.2015

LANDRATSAMT STARNBERG  
Karl Roth, Landrat



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Übersichtskarte M 1:50.000  
Schutzgebietskarte M 1:3.000

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

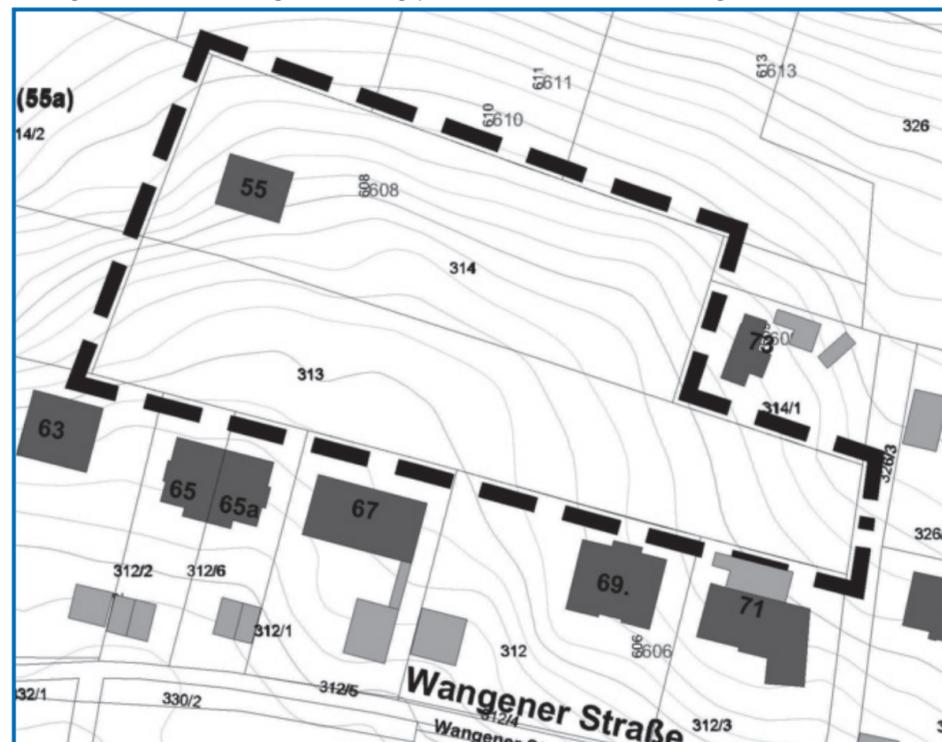
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

**◆ Bebauungsplan Nr. 7404, 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Wangener Straße betreffend die Fl.Nrn. 313 (teilw.) und 314, Gemarkung Leutstetten; Fassung des Änderungsbeschlusses, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Erste Bürgermeisterin hat am 08.05.2015 bzw. am 29.07.2015 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7404 gemäß § 13 a des Baugesetzbuchs durchzuführen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§§ 2 Abs. 1, 13a Abs. 3 des Baugesetzbuchs). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7404 der Stadt Starnberg



**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Kurzzeitpflege**

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
**Telefon 08151 148-238**  
**www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 des Baugesetzbuchs kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit **vom 06.08.2015 bis einschließlich 21.08.2015** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuchs aufgestellt, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Starnberg, 31. Juli 2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Gilching**

**◆ Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende

**Verordnung:**

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuchs (BauGB) bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

**§ 2 Beschränkung von Anschlägen**

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. Aufstellen von beweglichen Plakatständern an Bäumen sowie im Bereich von Grünflächen und Verkehrsinseln ist nicht gestattet.
- (2) Die Anzahl von Anschlägen bzw. beweglichen Plakatständern ist auf maximal 20 Stück je Veranstaltung begrenzt. Die Größe der Anschläge bzw. der Plakate darf DIN A 1-Maße nicht überschreiten. 2-fach und 3-fach-Ständer zählen als ein Plakatständer.
- (3) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbetreibenden sowie auf sonstigen privaten Flächen wie Zäunen oder Wänden dürfen nur mit Einwilligung des Eigentümers erfolgen.

**§ 3 Genehmigung, Anforderungen an die Anschläge**

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig.
- (2) Für Veranstaltungen, die nicht in den Landkreisen Starnberg oder Fürstentfeldbruck stattfinden, wird eine Genehmigung für das Anbringen von Anschlägen bzw. Aufstellen von Plakatständern grundsätzlich nicht erteilt.
- (3) Die Genehmigung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Gilching zu beantragen.
- (4) Die Anschläge bzw. die Plakatständer sind innerhalb von vier Tagen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung zu beseitigen.
- (5) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (6) Bereits angebrachte Anschläge bzw. Plakate dürfen nicht überklebt werden sofern die Ankündigung noch aktuell ist.
- (7) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Plakatierung.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

31. Ausgabe vom 05. August 2015

Seite 2

## § 4 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung findet hier keine Anwendung.
- (2) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

## § 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Gilching kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 und § 3 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge bzw. der Plakate innerhalb von vier Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen und Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
  - entgegen § 2 und § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
  - entgegen § 3 Abs. 3 die Anschläge innerhalb von vier Tagen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung nicht beseitigt.
- (2) Der gemeindliche Bauhof ist befugt, Anschläge und Plakate, die nicht nach dieser Verordnung genehmigt oder nicht rechtzeitig abgenommen worden sind, im Rahmen der Ersatzvornahme eigenmächtig und unverzüglich zu entfernen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 28.07.2015

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

### ◆ Jahresabschluss 2014 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg vom 22.07.2015 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2014 bekannt gemacht:

### 1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AWT GmbH, München, auf den Jahresabschluss zum 31.12.2014 entsprechend dem Testat vom 30.06.2015 wird zur Kenntnis genommen.

### 2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AWT GmbH, München, entsprechend §§ 316 ff HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

### 3. Behandlung des Jahresergebnisses:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 30.06.2015 und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom 01.07.2015 wird für das Wirtschaftsjahr 2014 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme EUR	Jahresverlust EUR
2014	18.002.084,24	860.611,62

Der Verlust soll gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 EBV mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden. Der bilanziell ausgewiesene Gewinn vermindert sich damit auf 1.054.966,81 EUR.

### 4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht können in der 33. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Starnberg, 30.07.2015

**ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG – Peter Wiedemann, Geschäfts- und Werkleiter**

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**ENERGIEPREIS 2015**  
LANDKREIS STARNBERG

**VORBILDICHE  
PROJEKTE UND INITIATIVEN  
GESUCHT!**

**Bewerben Sie sich bis  
1. Oktober 2015**

Nähere Infos:  
[www.lk-starnberg.de/energiepreis](http://www.lk-starnberg.de/energiepreis)  
oder Tel. 08151 148-442

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg